

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden v.1.Dez. 1955
(BGBI I 734) § 3 Abs. 1 Nr. 1;
Finanzvertrag v. 26. Mai 1952 (BGBI 1955 II 381) Art. 8
Abs. 2 c, 3, 4

Für Schäden, die an einem Grundstück durch Maßnahmen zur Beseitigung des Kriegspotentials verursacht worden sind, kann auch dann nicht auf Grund der Bestimmungen des Finanzvertrags Ersatz gefordert werden, wenn das Grundstück von den Besatzungstruppen in Anspruch genommen war und erst nach dem Inkrafttreten des Finanzvertrags freigegeben wurde.

BGH,Urt.v. 28. Februar 1966 - III ZR 21/64 OLG Hamm (Westf.)
LG Bielefeld

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 21/64

URTEIL

Verkündet am

28. Februar 1966
Scheibl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h l a n d
handelnd in Prozeßstandschaft für das Vereinigte König-
reich von Großbritannien und Nordirland, vertreten durch
den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberkreisdirektor des Landkreises M [REDACTED] (Amt für
Verteidigungslasten),

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

gegen

die P [REDACTED] F l u g z e u g w e r k s t ä t t e n
KG in M [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den
Kaufmann Otto P [REDACTED] daselbst als persönlich haftenden
Gesellschafter,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 26. November 1963 teilweise aufgehoben und das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld vom 27. Februar 1963 teilweise abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen, soweit die Klägerin mehr als 2.917,08 DM (zweitausendneunhundertsebzehn 8/100 DM) nebst Zinsen fordert.

Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 14/15, die Beklagte 1/15.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt auf Grund der Bestimmungen des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952 idF vom 30. März 1955 - Bundesgesetzblatt II 381 - (FV) und des Bundesleistungsgesetzes eine Entschädigung, weil in ihrem Teilbetrieb in M., H.straße, der von der britischen Besatzungsmacht in Anspruch genommen war, nach der Freigabe erhebliche Schäden beseitigt werden mußten und der Betrieb deswegen nicht alsbald wieder benutzt werden konnte.



Die Klägerin betrieb früher eine Sportfliegererschule und befaßte sich mit der Reparatur von privaten Sport- und Reiseflugzeugen. Während des zweiten Weltkrieges reparierte sie leichtere Flugzeuge der Luftwaffe und stellte Ersatzteile für den Flugzeugtyp "Fieseler-Storch" her.

Am 4. Juni 1945 requirierten britische Streitkräfte den genannten Teilbetrieb. Sie händigten der Klägerin ordnungsgemäße Requisitionspapiere aus. Am 17. Dezember 1945 stellte die britische Besatzungsmacht die Klägerin, die sie als Rüstungsbetrieb ansah, unter Vermögenskontrolle nach dem Mil.Reg.-Ges. Nr. 52. Am 9. Januar 1946 erklärte sie den Betrieb als für die Reparation und Entmilitarisierung verfügbar. Die Klägerin wurde in die Kategorie I der Kontrollrats-Direktive Nr. 39 vom 2. Oktober 1946 (Liquidierung des deutschen Kriegs- und Industriepotentials) eingestuft und auch dadurch zur Liquidierung vorgesehen. Sie wurde ferner in dem sogenannten "Douglas-Befehl" (Befehl des britischen Luftmarschalls Douglas, Befehlshaber der britischen Besatzungsluftstreitkräfte in Deutschland, vom 4. Juli 1947), der sich mit der Liquidierung der deutschen Rüstungsbetriebe befaßte, aufgeführt. In diesem Befehl hieß es, die Liquidation könne auch durch Reservation des Betriebes für die - britischen - Streitkräfte erreicht werden, in diesem Falle werde die Verantwortung für die etwaige Liquidation der betreffenden Truppeneinheit überlassen; der Betrieb der Klägerin werde von der R.A.F. (B.A.F.O. Gliding Club) beansprucht. Am 12. August 1947 klassifizierte die R.D.R. - Division (Reparations, Deliveries and Restitution Branch) Werkzeugsrüstungen und Maschinen der Klägerin nach ihrer Tauglichkeit für Demontagemaßnahmen. Am 11. September 1950 erklärte der stellvertretende Bri-

tische Hohe Kommissar in einem Aide Mémoire an Bundeskanzler Dr. Adenauer u.a., bei der Klägerin sollten keine Entmilitarisierungsmaßnahmen mehr erfolgen.

Der Teilbetrieb der Klägerin in ~~München~~, ~~H...~~str. ~~...~~ - um den es hier geht - wurde vom 4. Juni 1945 bis 9. August 1957 durchgehend von britischen Streitkräften benutzt. Die Klägerin erhielt - nach ihrer Behauptung vom 4. Juni 1945 ab - eine Nutzungsentschädigung. Am 14. Mai 1946 brannte eine Montagehalle (Gebäude 18) ab. Sie wurde bis zur Freigabe des genannten Teilbetriebes nicht wieder aufgebaut. Auch für diese Halle wurde bis zur Freigabe dieses Teilbetriebes eine Nutzungsentschädigung gezahlt.

Die von den britischen Streitkräften in Anspruch genommenen Gebäude und Einrichtungen des genannten Teilbetriebes konnte die Klägerin nach der Freigabe nicht alsbald wieder benutzen. Zur Abgeltung des hierdurch entstandenen Ausfalls (Vermögensschäden gemäß Artikel 8 FV i.V.m. §§ 26 Abs. 7, 21 BLG n.F. = §§ 27 Abs. 7, 23 BLG a.F.) machte ihr die Beklagte unter dem 31. August 1962 ein Zahlungsangebot in Höhe von 33.637,46 DM. Sie errechnete den Entschädigungsbetrag für den nach der Freigabe entstandenen Nutzungsausfall auf 59.293,95 DM. Hiervon sprach sie jedoch der Klägerin nur 56,73 % = 33.637,46 DM zu, weil der Betrieb in der Zeit vom 4. Juni 1945 bis 11. September 1950 Entmilitarisierungsmaßnahmen nach der Kontrollrats-Direktive Nr. 39 unterlegen habe und für die in dieser Zeit entstandenen Schäden (einschließlich der hier in Rede stehenden Folgeschäden) keine Entschädigung zu leisten sei; die Beklagte geht dabei davon aus, daß sich die Entstehungszeit der einzelnen Schäden - abgesehen von der abgebrannten Halle - nicht feststellen lasse, und es des-

halb geboten sei, den Gesamtbetrag prozentual auf die Zeit vor und nach dem Ende der Entmilitarisierungsmaßnahmen zu verteilen. Die zuerkannte Entschädigung von 33.637,46 DM ist durch Verrechnung geleistet.

Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe den Entschädigungsbetrag von 59.293,95 DM zu Unrecht um 43,27 % (= 25.656,49 DM) gekürzt. Darüber hinaus verlangt sie bezüglich der abgebrannten Halle einen weiteren Entschädigungsbetrag von 17.934,-- DM, den die Beklagte der Höhe nach nicht beanstandet; die Klägerin behauptet, der Wiederaufbau der Halle hätte zumindest 12 Monate beansprucht, so daß für diese Zeit ein Anspruch nach den §§ 26 Abs. 7, 21 BLG n.F. bestehe.

Die Klägerin trägt vor, hinsichtlich ihres Teilbetriebes in M■■■■, H■■■■straße ■■■■ seien Reparations-, Wiedergutmachungs- oder Entmilitarisierungsmaßnahmen weder förmlich angeordnet noch tatsächlich durchgeführt worden. Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen 43.589,49 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung (17. November 1960) zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, die Klägerin könne für die Zeit, in der ihr Betrieb von den britischen Streitkräften zur Liquidation vorgesehen gewesen sei, d.h. bis zum 11. September 1950, keine Entschädigung verlangen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt und auch die Revision nicht anzweifelt, sind Ansprüche aus Belegungsschäden an Grundstücken, die den Besatzungsstreitkräften zur Nutzung überlassen waren und nach dem Inkrafttreten des Finanzvertrages, das ist seit dem 5. Mai 1955, freigegeben worden sind, nach Art. 8 dieses Vertrages i.V.m. Art. 48 Abs. 1 des Truppenvertrages vom 26. Mai 1952 (BGBl 1955 II 321), den §§ 88 Abs. 1, 60 Abs. 2 BLG a.F. gemäß den Bestimmungen des zuletzt genannten Gesetzes zu entschädigen. Dabei gelten die Schäden als im Zeitpunkt der Freigabe des Grundstückes entstanden (Art. 8 Abs. 3 FV). Da die Freigabe im vorliegenden Falle am 9. August 1957 erfolgt ist, ist das Bundesleistungsgesetz in seiner alten Fassung und nicht in der Neufassung vom 27. September 1961 (BGBl I 1769) anzuwenden (Urt. des erkennenden Senats vom 24. Januar 1963 - III ZR 141/61 = NJW 1963, 1356, 1358), die am 1. Oktober 1961 in Kraft getreten ist (Art. III des Gesetzes zur Änderung des Bundesleistungsgesetzes vom 27. September 1961 - BGBl I 1755).

Indessen vermögen die Bestimmungen der §§ 27 Abs. 7, 23 BLG a.F. (= § 26 Abs. 7, 21 n.F.) den Klaganspruch nur zu einem geringen Teil zu rechtfertigen. Dieser ist nicht, wie das Berufungsgericht in erster Linie ausführt, schon deshalb begründet, weil nach Art. 8 Abs. 3 FV der Schaden als im Augenblicke der Freigabe eingetreten gilt und das Bundesleistungsgesetz nicht wie die Bestimmungen des Kontrollrats-Gesetzes Nr. 47 und des Besatzungsschädenabgeltungsgesetzes gewisse Schadensgruppen von

der Entschädigung ausschließt. Maßnahmen der Art, wie sie die Besatzungsmächte nach dem Ende des zweiten Weltkrieges zur Beseitigung des deutschen Kriegspotentials getroffen haben, liegen naturgemäß außerhalb des Rahmens der vom Bundesleistungsgesetz geregelten Tatbestände. Daß dieses Gesetz nach dem Finanzvertrag auf gewisse Schäden anzuwenden ist, die durch die fremden Streitkräfte in Deutschland verursacht worden sind, rechtfertigt nicht seine ausdehnende Anwendung auf ihm fremde Tatbestände. Etwas anderes kann auch aus der Bestimmung des Art. 8 Abs. 3 FV nicht hergeleitet werden. Dieses hat zwar, wie der erkennende Senat in seinem schon angeführten Urteil vom 24. Januar 1963 dargelegt hat, auch materiell-rechtliche Wirkung. Das kann aber nicht dazu führen, eine Entschädigungspflicht für Schäden zu begründen, die - wie die Schäden aus Maßnahmen der Reparation, Restitution und der Beseitigung des Kriegspotentials - nicht Gegenstand des Finanzvertrages sind. Das Vertragswerk zwischen der Bundesrepublik und den drei westlichen Alliierten, zu dem neben dem Bonner Vertrage vom 26. Mai 1952 als sogenannte Zusatzverträge der Finanzvertrag und insbesondere auch der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 idF der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl II 405) - Überleitungsvertrag - gehören, befaßt sich mit den verschiedenen Gruppen der Schäden, die von den Alliierten in Deutschland verursacht worden sind und behandelt sie hinsichtlich der Entschädigung bewußt unterschiedlich: Für Reparationsschäden ist in Teil 6 Art. 5 des Vertrages eine durch ein noch ergehendes Gesetz zu regelnde Entschädigung vorgesehen. Schäden, die nach dem Ende der "Besatzung" - dem 5. Mai 1955 - von den Stationierungstreitkräften verursacht worden sind, werden gemäß den

Bestimmungen des Finanzvertrages von der Bundesrepublik unter finanzieller Beteiligung der Entsendestaaten der Streitkräfte entschädigt; Besatzungsschäden, das sind die von den Besatzungstruppen in der Zeit vom 1. August 1945 bis 5. Mai 1955 verursachten Schäden, sind gemäß Teil 9 Art. 3 Abs. 3 des Überleitungsvertrages von der Bundesrepublik in gewissem Umfange zu entschädigen; ausgenommen sind jedoch u.a. Schäden, die durch Maßnahmen zur Beseitigung des Kriegspotentials entstanden sind, weil die Verpflichtung nur solche Schäden umfaßt, die nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 47 zu entschädigen waren und das war nach Art. 4 g dieses Gesetzes bei den zuletzt genannten Schäden nicht der Fall. Dementsprechend sind in den deutschen Gesetzen, die zur Regelung der im Überleitungsvertrag übernommenen Verpflichtungen erlassen worden sind, zwar Entschädigungen für Besatzungsschäden im engeren Sinne durch das Besatzungsschädenabgeltungsgesetz und für Schäden aus Reparationen (und Restitutionen) in § 3 Nr. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vorgesehen, dagegen nicht für Schäden, die aus Maßnahmen zur Beseitigung des Kriegspotentials entstanden sind. Es ist nicht möglich, für einzelne dieser Schäden eine Entschädigungspflicht auf einem Umweg über den Finanzvertrag einzuführen; zutreffend weist die Beklagte darauf hin, daß die Alliierten dadurch in die Lage kämen, entgegen den vertraglichen Regelungen durch die Beseitigung des Kriegspotentials verursachte Schäden wenigstens zu einem bestimmten Anteil ersetzen zu müssen.

II.

Das Berufungsgericht führt hilfsweise aus, die Klage sei auch dann begründet, wenn im Rahmen des Bundesleistungsgesetzes die Bestimmungen des Art. 4 AHKG Nr. 47 und des

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Besatzungsschädenabgeltungsgesetzes vom 1. Dezember 1955 (BGBl I 734) - BesAG - anzuwenden wären, nach denen u.a. für Schäden keine Entschädigung zu leisten ist, die aus Maßnahmen zur Beseitigung des deutschen Kriegspotentials entstanden sind. Von der Entschädigung seien nämlich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes (BVerwG E 9, 86, 87; 10, 29, 33; 12, 247; NJW 1962, 2365 und 1963, 679 = BVerwGE 15, 176) nur sogenannte gezielte Schäden ausgeschlossen. Gezielt sei ein Schaden im Sinne dieser Vorschriften zwar nicht nur, wenn sein Entstehen das alleinige Ziel (Selbstzweck) der angeordneten Maßnahme gewesen sei. Er sei es vielmehr schon dann, aber auch nur dann, wenn er entstanden sei, weil die Besatzungsbehörde gerade diesen Schaden mit ihrer Maßnahme habe herbeiführen wollen. Schäden, die nur bei Gelegenheit einer Maßnahme zum Zwecke der Beseitigung des Kriegspotentials entstanden seien, fielen aber nicht mehr unter die Ausschlußvorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BesAG. Könne nicht aufgeklärt werden, ob eine Maßnahme zur Beseitigung von Kriegspotential getroffen worden sei, so gehe das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen des Besatzungsschädenabgeltungsrechtes zu Lasten der Verwaltung. Die Beklagte habe hier indessen nicht nachgewiesen, daß die in der Zeit vom 4. Juni 1945 bis 11. September 1950 eingetretenen Schäden auf bestimmten Maßnahmen der Besatzungsmacht beruht hätten, die diese in der Absicht vorgenommen habe, den Betrieb der Klägerin als Rüstungsbetrieb zu beseitigen.

Diesen Ausführungen ist wohl im Ausgangspunkt, nicht aber im Ergebnis zu folgen. Die Anordnungen, die die britische Besatzungsmacht hinsichtlich der Klägerin ge-

troffen hat, sind nicht deshalb ohne jede rechtliche Wirkung auf deren Entschädigungsansprüche geblieben, weil die von den Alliierten vorgesehene Liquidierung der gesamten für die Kriegsproduktion benutzbaren Industrie bei dem hier in Rede stehenden Teilbetrieb der Klägerin letztlich nicht durchgeführt worden ist. Zwar können Entmilitarisierungsmaßnahmen im Sinne des Art. 4 AHK Gesetz Nr. 47 und des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BesAG nur in Handlungen gefunden werden, die sich auf ein bestimmtes Objekt tatsächlich auswirken. Die Verfügbarerklärung für Reparatur und Entmilitarisierung, die Einstufung in die Kategorie I des Direktive-Nr. 39 und die Anführung im Douglas-Befehl bedeuten jedoch zusammengekommen nicht nur eine hinsichtlich der Gebäude wirkungslos gebliebene Bekundung von Absichten. Nachdem im Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 die Alliierten die Entmilitarisierung und Liquidierung der gesamten für Kriegsproduktion benutzbaren Industrie vereinbart hatten, wurden mit der Erklärung vom 9. Januar 1946 die aus diesem Grunde gegen die Klägerin vorzunehmenden Maßnahmen eingeleitet. Die Direktive-Nr. 39 vom 2. Oktober 1946 sah dann eine Reihe von Maßnahmen zur systematischen Beseitigung des Kriegspotentials vor und hinsichtlich der Kategorie I, in die die Klägerin fiel, sogar grundsätzlich die Zerstörung der Gebäude, wenn auch mit der Möglichkeit von Ausnahmen; es war u.a. auch vorgesehen, daß die Liquidierung in der Weise erfolgen konnte, daß Gebäude und Ausrüstungen von Anlagen "als zu Wiedergutmachungszwecken verfügbar erklärt" wurden. Der Douglas-Befehl endlich bezeichnete die Liquidation der Fabriken der Kategorie I als eine Angelegenheit höchster Dringlichkeit; als eine Form der Liquidation war in dem Befehl in Übereinstimmung mit der Direktive-Nr. 39 ebenfalls neben der Demontage für Reparationszwecke und neben

der physischen Zerstörung aller ausschließlich für Kriegsproduktion bestimmten Einrichtungen und Gebäude die Reservation des Betriebes für die Streitkräfte (service reservation) vorgesehen; in diesem Falle wurde die Verantwortung für die etwaige Liquidation des Betriebs der betreffenden Truppe überlassen. Bezüglich der Werkstätten M[REDACTED] der Klägerin ist in dem Befehl gesagt, daß sie von der R.A.F. (Royal Air Force) beansprucht würden und von einer bestimmten Einheit besetzt seien. Der Revision ist einzuräumen, daß der Douglas-Befehl, der als öffentlich-rechtlicher Akt auch vom Revisionsgericht ausgelegt werden kann, dahin zu verstehen ist, daß mit ihm für den M[REDACTED]er Betrieb der Klägerin die "Liquidierung" ausdrücklich angeordnet und in der besonderen Form der Reservation für die Streitkräfte endgültig verwirklicht wurde. Das ergibt bereits der Wortlaut. Ohne Bedeutung ist es, wenn die Klägerin seinerzeit von diesem Befehl keine Kenntnis erhielt. Denn die Wirksamkeit von einer Maßnahme zur Beseitigung des Kriegspotentials hing nicht von der Kenntnis des Betroffenen ab. Ebensowenig kann die Klägerin etwas daraus herleiten, daß sie die Nutzungsentschädigung weiter bezog, obwohl nach der Zonen-Executivanweisung Nr. 91 für die britische Zone vom 6. Oktober 1949 die Belegung von Gebäuden zum Zwecke der Entmilitarisierung nicht mietpflichtig war. Daß die auf Grund der ursprünglichen Requisition gewährte Nutzungsentschädigung weiter gezahlt wurde, muß gegenüber dem eindeutigen Wortlaut der Anordnungen der Alliierten, insbesondere des Douglas-Befehls mit der namentlichen Aufführung des M[REDACTED]er Betriebs der Klägerin, ohne Bedeutung bleiben.

Es ist also - anders als in dem der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts NJW 1962, 2365 zugrundeliegenden Falle - davon auszugehen, daß dieser Betrieb der Klägerin von der britischen Besatzungsmacht im Zuge von Entmilitarisierungsmaßnahmen "zur Liquidierung" genutzt worden ist. Das hat nach Art. 4 AHKG Nr. 47, § 3 Abs. 1, Nr. 1 BesAG, auch wenn die Absicht der Benutzung bis zum endgültigen Verschleiß nicht zusätzlich durch weitere Anordnungen oder praktische Maßnahmen zu Tage getreten ist, jedenfalls die Wirkung, daß für Schäden aus dieser Nutzung, auch für Folgeschäden, wie sie hier in Frage stehen, keine Entschädigung gefordert werden kann. Denn da für Schäden aus Entmilitarisierungsmaßnahmen keine Entschädigung zu gewähren ist, gilt dasselbe auch für Schäden, welche durch eine Nutzung verursacht worden sind, die sich als Maßnahme im Rahmen der Beseitigung des Kriegspotentials darstellt.

Diese Wirkung ist nicht erst durch den Douglas-Befehl, sondern bereits durch die Verfügbarerklärung der Klägerin für Reparation und Entmilitarisierung am 9. Januar 1946 eingetreten. Die genannte Erklärung, die Einstufung der Klägerin in die Kategorie I der Direktive Nr. 39 und der Douglas-Befehl sind im Zusammenhange zu werten; der Douglas-Befehl stellte in Wirklichkeit klar, daß sich die angeordnete Liquidierung - mindestens bis auf weiteres - in der bereits ausgeübten Benutzung der Werkstätten durch die Besatzungsmacht erschöpfe. Es unterliegt deshalb keinen rechtlichen Bedenken, die Benutzung des Werkes durch die britische Truppe bereits vom 9. Januar 1946 an als Entmilitarisierungsmaßnahme zu beurteilen. Dagegen kann der Tatsache, daß die Klägerin schon früher unter Vermögenskontrolle nach MRG Nr. 52

gestellt worden war, nicht dieselbe rechtliche Bedeutung zugemessen werden. Denn Kontrollmaßnahmen können Maßnahmen der Entmilitarisierung auch dann nicht gleichgestellt werden, wenn sie etwa zu deren Vorbereitung gedient haben sollten.

Anhaltspunkte dafür, daß bereits in der vor dem 9. Januar 1946 liegenden Benutzung des M[]er Werkes der Klägerin eine Entmilitarisierungsmaßnahme zu erblicken sei, sind nicht ersichtlich; die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte hat keine entsprechenden Tatsachen vorgetragen.

Dem Entschädigungsanspruch der Klägerin steht für die Zeit vor dem 9. Januar 1946 auch nicht, wie die Revision weiter meint, die Bestimmung des § 33 Abs. 3 BLG a.F. (= § 32 Abs. 3 n.F.) entgegen. Nach dieser Bestimmung ist kein Ersatz für Schäden zu leisten, die auch ohne die Anforderung eingetreten wären. Da die Beklagte selbst den Gesamtschaden mangels anderer Feststellungsmöglichkeit als gleichmäßig während der gesamten Dauer der Inanspruchnahme entstanden behandelt und hiergegen aus Rechtsgründen nichts einzuwenden ist, entfällt auf die Zeit vom 4. Juni 1945 bis einschließlich 8. Januar 1946 ein entsprechender Teilbetrag des für die Zeit vom 4. Juni 1945 bis 9. August 1957 errechneten Gesamtschadensbetrages von 59.293,59 DM, nämlich 2.917,08 DM. Die Schäden, die der Entschädigungsforderung für den Zeitabschnitt bis zum 8. Januar 1946 zugrundeliegen, wären zwar möglicherweise auch entstanden, wenn die Entmilitarisierungsmaßnahmen zur Zerstörung der Betriebsgebäude geführt hätten. Da dies aber nicht der Fall war, kann sich die Beklagte nicht auf einen hypothetischen Schadenseintritt berufen; daß die Besatzungsmacht die Möglichkeit gehabt hätte, die Gebäude zu zerstören, reicht hierzu nicht aus.

Danach ergibt sich: Die Klägerin kann Entschädigung nach § 27 Abs. 7, 23 BLG a.F. nur für den Nutzungsausfall-erlangen, der auf in der Zeit vom 4. Juni 1945 bis 8. Januar 1946 entstandenen Schäden beruht, das sind 2.917,08 DM. In übrigen ist die Klage unbegründet. Für die Schäden, die infolge der Zerstörung der Halle eingetreten sind, entfällt ein Anspruch auf Entschädigung, weil die Halle nach dem 8. Januar 1946 verbrannt ist. Die Urteile des Oberlandesgerichtes und des Landgerichtes sind dementsprechend teilweise aufzuheben und abzuändern.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 ZPO.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Bundesrichter Hußla
ist beurlaubt und an
der Leistung seiner
Unterschrift verhindert.

Dr. Kreft

Keßler

Dr. Reinhardt